

Rechtssache C-401/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

30. Juni 2023

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Judiciaire de Metz (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. Mai 2023

Klägerin:

Caisse autonome de retraite des chirurgiens-dentistes et des sages-femmes (CARCDSF)

Beklagter:

E... D...

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN

an den

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

vom 26. Mai 2023

Vorlegendes Gericht:

Tribunal judiciaire de METZ, pôle social (Gericht erster Instanz Metz, Abteilung Sozialrecht) ... [*nicht übersetzt*]

Parteien:

Klägerin: CAISSE AUTONOME DE RETRAITE DES CHIRURGIENS-DENTISTES et des SAGES-FEMMES (CARCDSF)- ... [*nicht übersetzt*] PARIS ... [*nicht übersetzt*]

Beklagter: Herr E... D..., wohnhaft im Département Moselle ... [*nicht übersetzt*]

1 ... [nicht übersetzt] Sachverhalt des Rechtsstreits

- 1.1** Herr E... D... ist in Frankreich im Département Moselle als Zahnarzt tätig ... [nicht übersetzt].
- 1.2** In dieser Eigenschaft ist er gemäß den Bestimmungen von Art. L. 111-1 des Code de la sécurité sociale (Sozialgesetzbuch) Pflichtmitglied bei der CARCDSF (Autonome Rentenkasse der Zahnärzte und Hebammen) und entsprechend für das Sozialversicherungs- und das Rentenversicherungssystem beitragspflichtig.
- 1.3** Herr E... D... stellt diese Pflicht in Frage und entrichtete für die Jahre 2019 und 2020 die Pflichtbeiträge nicht.
- 1.4** Die CARCDSF forderte Herrn E... D... in mehreren Mahnschreiben dazu auf, die für die Pflichtmitgliedschaft anfallenden Beträge zu entrichten, und erließ ihm gegenüber sodann zwei Zahlungsbefehle.
- 1.5** Herr E... D... legte gegen die ihn betreffenden Zahlungsbefehle Einspruch ein und bestritt deren Rechtmäßigkeit beim vorlegenden Gericht.
- 1.6** Herr E... D... macht geltend, das nationale Recht, das ihm entgegengehalten werde, verstoße in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit gegen das Unionsrecht, und beantragt beim Gericht, dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

2 Einschlägige Rechtsvorschriften im vorliegenden Rechtsstreit

- 2.1** Art. 56 [Abs. 1 und 2] AEUV sieht vor ... [nicht übersetzt]: *Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen, dass dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Union ansässig sind.*
- 2.2** Art. L. 111-1 des Code de la sécurité sociale bestimmt:

Die soziale Sicherheit beruht auf dem Grundsatz der nationalen Solidarität.

Durch die soziale Sicherheit wird gewährleistet, dass jedermann, der in Frankreich einen festen und dauerhaften Arbeitsplatz oder Wohnsitz hat, im Hinblick auf Belastungen wegen Krankheit, Mutterschaft und Vaterschaft sowie im Hinblick auf für Familie und selbständige Lebensführung anfallende Belastungen abgesichert ist.

Sie sichert Berufstätige gegenüber Risiken gleich welcher Art ab, die geeignet sind, ihre Einkünfte zu kürzen oder in Wegfall zu bringen. Diese Absicherung erfolgt durch die Mitgliedschaft des Betroffenen in einem oder mehreren Pflichtsystemen.

Soziale Sicherheit gewährleistet, dass Gesundheitskosten übernommen werden, dass eine Unterstützung für die selbständige Lebensführung gewährt wird, dass Sozialversicherungsleistungen, u. a. für Altersversorgungsbezüge, erbracht werden, dass Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewährt werden sowie Familienleistungen im Sinne dieses Gesetzbuchs erbracht werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der internationalen Abkommen und der europäischen Verordnungen.

3 ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE für das Vorabentscheidungsersuchen

3.1 Die Ausgestaltung der Funktionsweise der Sozialversicherung – hier der Altersversorgungs- und Rentensysteme – fällt gemäß Art. 153 AEUV in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so dass der französische Staat in seinem nationalen Recht die Funktionsweise dieser Systeme und insbesondere die Frage der Mitgliedschaft der betroffenen Personen und die daraus folgende Beitragspflicht regeln kann.

3.2 Die den Mitgliedstaaten übertragene Zuständigkeit muss jedoch im Einklang mit dem Unionsrecht stehen. Hierzu gehört die in den Art. 56 bis 62 AEUV vorgesehene Wahrung des freien Dienstleistungsverkehrs.

3.3 Die in Art. L. 111-1 des Code de la sécurité sociale vorgesehene Mitgliedschafts- und Beitragspflicht – hier beim von der CARCDSF geführten Rentensystem – stellt eine Abweichung von der in den Art. 56 bis 62 AEUV geregelten Dienstleistungsfreiheit dar, da sie den Beitragszahler daran hindert, eine andere gleichwertige oder besser an seine Situation angepasste Leistung frei zu wählen.

3.4 In dieser den genannten Grundsatz des Unionsrechts beschränkenden nationalen Vorschrift muss nach den vom EuGH im Zuge seiner Rechtsprechung aufgestellten Kriterien ein zwingender Grund des Allgemeininteresses liegen. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass eine solche Vorschrift als legitim und als bei kohärentem und systematischen Vorgehen zur Verfolgung des Zieles – hier das finanzielle Gleichgewicht des Rentensystems – hinreichend angemessen erachtet werden muss. Schließlich muss sie es bei dem Einsatz der strikt zur Erreichung des Zieles notwendigen Mittel bewenden lassen.

3.5 Herr E... D... ist prozessual befugt, die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht des ihm entgegengehaltenen nationalen Rechts in Frage zu stellen. Konkret geht es hier um die sich aus Art. L. 111-1 des Code de la sécurité sociale ergebende Pflicht, Beiträge an eine bestimmte, ihm vorgegebene Kasse, die CARCDSF, zu entrichten.

- 3.6** [Art. 19 Abs. 3 EUV] und [Art.] 267 AEUV räumen den nationalen Gerichten die Möglichkeit ein, in einem Fall wie dem vorliegenden, bei dem es um eine mit einem innerstaatlichen Rechtsmittel anfechtbare Entscheidung geht, den EuGH im Wege der Vorabentscheidung mit Fragen zu befassen, die die Auslegung oder Gültigkeit der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union betreffen.
- 3.7** Dem Gericht ist keine Rechtsprechung des EuGH bekannt, die unter Berücksichtigung dessen, dass Herr [E.D.] die fortddauernd defizitäre Lage des fraglichen Rentensystems rügt, die Frage beantwortet, ob die sich aus dem nationalen Recht ergebende Pflicht, in einem französischen Rentensystem Mitglied zu werden und an es Beiträge zu entrichten, mit der im Unionsrecht vorgesehenen Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist. Insoweit verweist die CARCDSF nicht auf Entscheidungen, die der EuGH diesbezüglich erlassen hätte.
- 3.8** Die Rüge ... [*nicht übersetzt*] von Herrn E... D..., die Mitgliedschafts- und Beitragspflicht könne im Hinblick auf das Unionsrecht, das die Dienstleistungsfreiheit vorsehe, keinen Bestand haben, kann den Rechtsstreit entscheiden, der sich auf vom Betroffenen eingelegte Einsprüche gegen zwei Zahlungsbefehle gründet, mit denen zur Entrichtung der Beiträge zum obligatorischen Rentensystem für die Kalenderjahre 2019 und 2020 aufgefordert wurde.
- 3.9** Die hier in Rede stehende Beschränkung beruht auf der Notwendigkeit eines finanziellen Gleichgewichts der Sozialsysteme, hier des Rentensystems. Dies ist sowohl ein Ziel des nationalen als auch des Unionsrechts.
- 3.10** Dieses Ziel wird nicht – bei wiederkehrend über lange Zeit hinweg festgestellten Defiziten und ständig verlängerten vorläufigen Maßnahmen – mit der Einrichtung einer Kasse zur Begleichung der Sozialschuld (Caisse d’amortissement de la dette sociale, CADES) im Jahr 1996 erreicht, die damit betraut ist, sich über die internationalen Kapitalmärkte zu finanzieren und diese Anleihen mit sozialversicherungsbeitragsfremden Mitteln zu garantieren, die dazu bestimmt sind, die der CADES übertragene Sozialschuldenlast hauptsächlich über den Beitrag für die Begleichung der Sozialschuld (contribution au remboursement de la dette sociale – CRDS) und einen Teil des allgemeinen Sozialbeitrags (contribution sociale généralisée – CSG) zu tragen. Obwohl die CADES ihre Aufgabe ursprünglich 2009 beendet haben sollte, ist sie weiterhin aktiv und wird dies nach derzeitigem Stand bis 2033 bleiben. Die zu begleichenden Schulden beliefen sich Ende 2022 auf 136 Milliarden Euro; sie wachsen ständig weiter an – überdies im Zusammenhang damit, dass die Zinsen für Anleihen stark ansteigen.
- 3.11** Es ist daher festzustellen, dass der obligatorische Charakter von Mitgliedschaft und Beiträgen über einen langen Zeitraum, der sich von 1996

bis zum heutigen Tag und voraussichtlich bis 2033 erstreckt, nicht ausreicht, um das vorgesehene Ziel des finanziellen Gleichgewichts der Sozialsysteme zu erreichen. Dieses System der Mitglieds- und Beitragspflicht schränkt das Unionsrecht, das die Dienstleistungsfreiheit vorsieht, ein, und die Rechtfertigung hierfür beruht auf einem Ziel, das wiederholt nicht erreicht wird.

3.12 Daher ist einzuräumen, dass die Frage von Herrn E... D..., der sich dagegen wendet, dass er für seine Altersrente nicht auf ein anderes System seiner Wahl zurückgreifen kann, rechtserheblich ist und dass daher Zweifel an der Vereinbarkeit des nationalen Systems mit dem Unionsrecht im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit bestehen, was eine Auslegung durch den EuGH im Wege der Vorabentscheidung erforderlich macht.

3.13 Von den vier Vorlagefragen, die das Gericht dem Antrag von Herrn E... D..., zufolge dem EuGH vorlegen soll, sind nur zwei rechtserheblich ... [nicht übersetzt] [Die Fragen in Bezug auf die Rechtmäßigkeit, den Begriff der erforderlichen Maßnahme und die am wenigsten beschränkende werden nicht zur Vorabentscheidung vorgelegt.

3.14 Die im Folgenden wiedergegebene Vorlagefrage wurde umformuliert ... [nicht übersetzt].

3.15 ... [nicht übersetzt] [Details zum Verfahren]

4 Vorlagefrage

Das Gericht ersucht den Gerichtshof, folgende Frage zu beantworten:

Ist Art. 56 AEUV, in dem die Dienstleistungsfreiheit geregelt wird, dahin auszulegen, dass er der in Art. L 111-1 des Code de la sécurité sociale vorgesehenen Pflicht, Mitglied in einem öffentlichen Sozialversicherungssystem wie dem hier in Rede stehenden Altersvorsorgesystem der CARCDSF zu sein und zu ihm Beiträge zu entrichten, zum einen im Hinblick auf das Kriterium der Kohärenz und zum anderen im Hinblick auf das Kriterium der Systematizität insofern entgegensteht, als mit der beschränkenden nationalen Maßnahme das Ziel verfolgt wird, das finanzielle Gleichgewicht des Sozialversicherungssystems aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, ohne dieses Ziel jedoch jemals zu erreichen, wobei wiederkehrende Defizite verwaltet werden?

... [nicht übersetzt]